

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar - Kalkarer Plakatordnung -

vom

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062), und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Kalkar als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die im Gemeingebrauch sind (Verkehrsflächen).

Hierzu gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Plätze, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, öffentliche Parkeinrichtungen, Böschungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, und Lärmschutzanlagen.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
 1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Alleen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Verkehrslehrgärten u. ä. Einrichtungen sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen (Grünanlagen);
 2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagsäulen- und tafeln, Schaltkästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweis- und Wanderwegezeichen, Lichtzeichenanlagen, Litfaßsäulen, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen und Telefonzellen.

- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bäume sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Verbotene Handlungen

- (1) Das Aufstellen, Anbringen oder Aufstellen- oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 2, 3 und 4 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 und 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen (§ 4) erlaubt sind.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Zum Zwecke der Wahlwerbung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Hierzu zählt u. a. das Anbringen von Hohlkammerplakaten im Format A1 an Licht- und Laternenmasten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 31 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 5 Abs. 1 OBG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.